

Prüfung zur Führung eines Krankentransportunternehmens

Jeder Unternehmer, der Krankentransporte mit Krankenkraftwagen in Berlin durchführen will, benötigt hierfür eine Genehmigung nach dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG). Der Unternehmer muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit die Genehmigung erteilt wird. Bitte beachten Sie, dass die Fachkundebescheinigung der IHK nicht für die Erlaubnis/ Genehmigung ausreicht.

Rechtsgrundlage für die Prüfung ist das Rettungsdienstgesetz für das Land Berlin (RDG) vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr vom 10. Januar 2014 der IHK Berlin. Danach findet die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) entsprechende Anwendung, soweit sie sich auf den Mietwagenverkehr bezieht. Prüfungsgebiete sind die in Anlage 3 Abschnitt A zu § 3 PBZugV aufgeführten Prüfungsgegenstände, soweit sie den Mietwagenverkehr betreffen, sowie ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Krankentransports und der Notfallrettung. Im Anhang 1 erhalten Sie einen Überblick über wichtige Inhalte der Fachkundeprüfung.

1. Ablauf der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen

Alle Prüflinge, die ihren Wohnsitz im Bezirk der IHK Berlin haben, müssen grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss Straßenpersonenverkehr der IHK Berlin die Fachkundeprüfung ablegen. Auf den (zukünftigen) Firmensitz kommt es nicht an.

Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die Prüfungssprache ist deutsch.

Zur Prüfungsanmeldung nutzen Sie bitte die Anmeldung vor Ort in unserem Service-Center.

1.1 Identifikationsnachweis

Zum Prüfungstermin bringen sie bitte Ihren gültigen **Personalausweis oder Ihren gültigen Reisepass mit Berliner Meldebescheinigung** mit. Nicht ausreichend zur Legitimation sind Führerscheine, Fiktionsbescheinigungen, Duldungsbescheinigungen etc.



1.2 schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen auf dem Papier, und zwar aus dem Teil „schriftliche Fragen“, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination der beiden Systeme umfassen, und aus dem Teil „schriftliche Übungen/Fallstudien“.

Die Bearbeitungszeit für **jeden** schriftlichen Prüfungsteil beträgt **eine Stunde** ohne Pause.

Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt für den 1. Teil 60 Punkte und für den 2. Teil 52,5 Punkte.

Zum mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen, wer in jedem der beiden schriftlichen Prüfungsteile mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt hat und **unter** 60% der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht (90 Punkte). Liegt das Ergebnis eines der beiden schriftlichen Prüfungsteile unter 50%, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wer bereits in den beiden schriftlichen Teilen 80% der möglichen Punkte (entspricht 60% der Gesamtpunktezahl=90 Punkte) erreicht, ist von der mündlichen Prüfung befreit.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Prüfling bei versuchter oder vollendeter **Täuschungshandlung**, bei Einsatz eines unzulässigen Hilfsmittels sowie bei erheblicher Störung des Prüfungsablaufs von der Prüfung ausgeschlossen werden kann und die Prüfung als **nicht bestanden** gewertet wird.

Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein. Handys, Smartwatches sowie jegliche Kommunikationsgeräte sind auszuschalten und während der Prüfung nicht erlaubt.

1.3 mündliche Prüfung

Der mündliche Prüfungstermin liegt in der Regel ein bis zwei Wochen nach dem schriftlichen Termin. Prüfungsort, Raum sowie die Uhrzeit werden Ihnen nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durch eine separate Einladung per Post bekannt gegeben.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktezahl (90 Punkte) **und** in jedem (auch im mündlichen) Prüfungsteil mindestens 50% der möglichen Punktezahl erreicht.

Im mündlichen Prüfungsteil soll die Prüfungszeit für jeden Prüfling eine halbe Stunde nicht überschreiten. Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt 37,5 Punkte.



2. Rücktritt von der Prüfung

Falls Sie Ihren Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, melden Sie sich **bitte schriftlich per Post oder Fax** von der Prüfung ab. Es gelten dann folgende Rücktrittsregelungen:

- Wenn Sie **vor dem Anmeldeschluss** zurücktreten, dann erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 65,00 €. Dies ist unabhängig vom Grund für Ihren Rücktritt von der Prüfung.
- Bei Rücktritt **nach dem Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung** berechnen wir 50 % der Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr.
- **Nach Beginn der Prüfung unter unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes** berechnen wir 50 % der Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr.
- Bei **unentschuldigtem Fernbleiben ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes und bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung** fällt die volle Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr an.

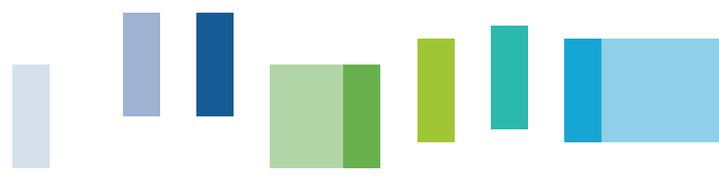
Wenn Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen wollen, ist hierfür eine **neue Anmeldung** und die **erneute Zahlung** der Prüfungsgebühr erforderlich.

3. Prüfungsergebnisse

Nach der schriftlichen Prüfung wird Ihnen das Ergebnis ca. eine Woche danach schriftlich per Post mitgeteilt. Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil wird Ihnen das Gesamtergebnis durch die Prüfer und Prüferinnen mitgeteilt. Die Bescheinigungen sowie Nicht-Besteher-Bescheide werden nach bestandener Prüfung per Post verschickt.

4. Akteneinsicht

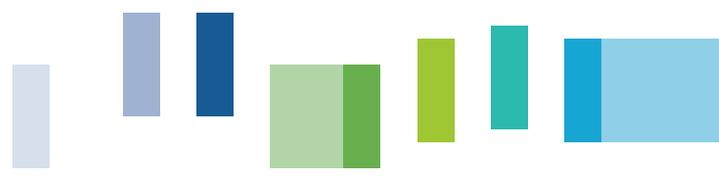
Die Prüfungsaufgaben unterliegen strengen Geheimhaltungsrichtlinien. Zweck der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen ist die Geltendmachung bzw. Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen, d.h. der Begründung Ihres Widerspruchs bzw. Ihrer Klage, nicht die Prüfungsvorbereitung. Sie können die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei der IHK zu Berlin bis zum Ende der Rechtsmittelfrist (i.d.R. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses) schriftlich per Post an „Team Fachkunde Verkehr“ beantragen. Die Einsichtnahme kann nur vor Ort in den Räumlichkeiten der IHK Berlin stattfinden.


KRANKENTRANSPORT

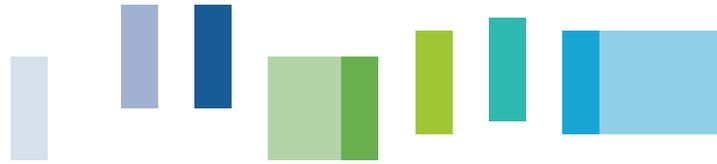
Anhang 1 - Fachkundeprüfung zur Führung eines Krankentransportunternehmens

Jeder Unternehmer, der Krankentransporte mit Krankenkraftwagen in Berlin durchführen will, benötigt hierfür eine Genehmigung nach dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG). Der Unternehmer muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit die Genehmigung erteilt wird.

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungs-Recht	<ul style="list-style-type: none"> ■ den Ordnungsrahmen für den Notfallrettung und Krankentransport und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen ■ Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Betriebes sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rettungsdienstgesetz (RDG) ■ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ■ Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) ■ Europäische Normung EN 1789 und EN 1865 ■ Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ■ Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) ■ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Rettungsdienstrecht		



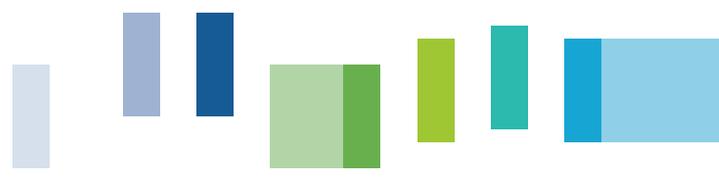
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
Gewerberecht (Grundzüge)	<ul style="list-style-type: none"> ■ die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Krankentransports und Mietwagenverkehrs kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbeordnung (GewO)
Handelsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschaftsrecht nach Handelsgesetzbuch (HGB) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
1.2 Straßenverkehrs	<ul style="list-style-type: none"> ■ die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrsgesetz (StVG) ■ Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ■ Straßenverkehrsordnung (StVO) ■ Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)



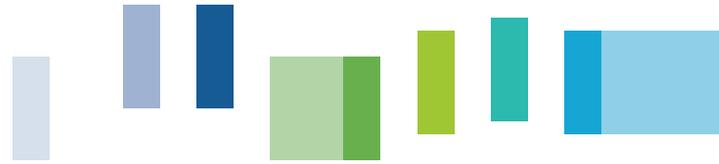
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.3 Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals ■ die Regeln für Arbeitsverträge von Krankentransport- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und Arbeitsdauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) ■ die fachliche Eignung des bei der Auftragsannahme eingesetzten Personals festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitszeitgesetz (ArbZeitG), ■ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ■ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ■ Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ■ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ■ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ■ Kündigungsschutzgesetz (KSchG) ■ Bundesurlaubsgesetz (BurlG) ■ Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) ■ Mutterschutzgesetz (MuSchG) ■ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ■ Sozialgesetzbuch (SGB IX) ■ Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ■ Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) ■ Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz
1.4 Sozialversicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)



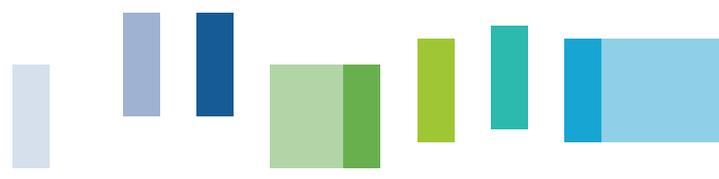
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts	<ul style="list-style-type: none"> ■ die wichtigsten Vertragstypen kennen, die im Krankentransport- und Mietwagenverkehr üblich sind ■ in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln 	<ul style="list-style-type: none"> ■ BGB, PBefG, SGB, RDG ■ Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten ■ Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Vergütung von Krankenfahrten auf Grund ärztlicher Verordnung für gefährliche Patienten gemäß §133 SGB V
1.6 Grundzüge des Steuerrechts	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen) ■ die Kraftfahrzeugsteuern ■ die Einkommensteuern und die Gewerbesteuer ■ Berechnung der Lohnsteuer, Steuerklassen, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ■ Einkommensteuergesetz (EStG) ■ Umsatzsteuergesetz (UStG) ■ Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) ■ Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UstDV) ■ Gewerbesteuergesetz ■ Körperschaftsteuergesetz (KStG)



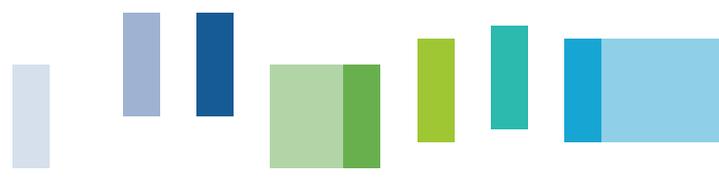
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs		
2.1 Zahlungsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ■ die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen ■ Sicherungsübereignung ■ Bürgschaft ■ Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben ■ Gerichtliches Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Scheckkarten ■ Kreditkartensysteme ■ Wechselschuldner ■ Wechselgläubiger ■ die Arten der Lastschriftverfahren ■ Überweisung ■ verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung) ■ Darlehensarten ■ Kreditsicherung
2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beförderungsentgelte kalkulieren können ■ Höhe des Entgeltes ■ Abrechnungsverfahren ■ Erfassung der Beförderungsaufträge und deren Abwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ SGB ■ RDG



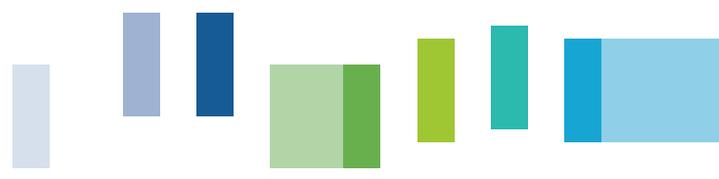
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitäts-Lage eines Krankentransport- und Mietwagenunternehmens	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzplanung und -analyse
Kostenrechnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenrechnungssysteme ■ Kostenarten ■ Kostenstellen ■ Kostenträger ■ Deckungsbeitragsrechnung ■ Kosten- und Angebotskalkulation
2.4 Buchführung	<ul style="list-style-type: none"> ■ die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen ■ ein Kassenbuch führen können ■ Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns haben ■ Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung ■ Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 238 HGB ■ §§ 140 – 141 Abgabenordnung (AO) ■ § 22 UstG ■ § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ■ Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
Beförderungsdokumente	<ul style="list-style-type: none"> ■ die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente



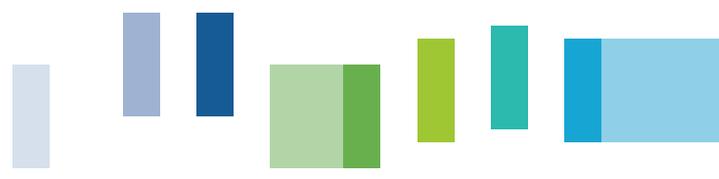
Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Versicherungswesen	<ul style="list-style-type: none"> ■ die im Krankentransport und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrhaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) ■ Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) ■ Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) ■ Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
3. Technischer Betrieb und Betriebsführung, insbesondere		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ■ BOKraft, StVZO ■ Europäische Normung EN 1789 und EN 1865
3.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen ■ die Vorschriften für Beauftragte für Medizinproduktesicherheit kennen ■ die Vorschriften für den Einsatz von Defibrillatoren kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Europäische Normung EN 1789 und EN 1865 ■ BOKraft, StVZO, StVO ■ Medizinprodukte-Betreiberverordnung (über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten) ■ 2. Verordnung zur Änderung Medizinprodukterechtlicher Vorschriften), Hygieneplan



Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.3 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können ■ die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Europäische Normung EN 1789 und EN 1865 ■ StVO, StVZO, BOKraft, ■ Hauptuntersuchung ■ Sicherheitsprüfung ■ Abgasuntersuchung ■ Untersuchungsfristen ■ Nachweisformen ■ Wartungspläne
3.4 Bereitstellung der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ■ die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Krankentransportwagen und Mietwagen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Europäische Normung EN 1789 und EN 1865 ■ PBefG ■ StVO, StVZO
3.5 Fernsprech- und Funkverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ■ Telekommunikationsgesetz (TKG), insbes. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3



Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge		
4.1 Verkehrssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können 	<ul style="list-style-type: none"> ■ DGUV Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" ■ straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen ■ Altölverordnung (AltölV) ■ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind	<ul style="list-style-type: none"> ■ in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden ■ Arbeitsmedizinische- und sicherheitstechnische Betreuungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, insbesondere UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)



Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach dem RDG und der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung PBefG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen ■ Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können ■ Die ordnungsgemäßen gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse der Fahrzeuge und Betriebsräume sicherstellen ■ einschließlich Entseuchung, Entwesung und Dekontamination 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 30 StVO ■ § 47 StVZO (Abgase) ■ § 47a StVZO (Abgasuntersuchung) ■ Altölverordnung (AltöLV) ■ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ■ Wasserhaushaltsgesetz ■ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 22. BImSchV, 35. BImSchV) ■ IfSG

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.